

Aktenzeichen:

4_RJ_110/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 19.Sept.1957

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1957

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 16. Februar 1956 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Die Klägerin, welche im Jahre 1898 geboren ist, erhielt am 26. Juni 1944 die Nachricht, daß ihr Ehemann im Osten vermißt ist; weitere Nachricht hat sie nicht erhalten. Bisher ist weder der Tod ihres Ehemannes gerichtlich festgestellt worden, noch ist der Vermißte für tot erklärt worden. Die Klägerin stellte am 19. Juli 1953 Antrag auf Gewährung von Invalidenrente aus eigener Versicherung und von Witwenrente aus der Invalidenversicherung ihres Ehemannes. Durch zwei Bescheide vom 14. November 1953 wurden die geltend gemachten Ansprüche anerkannt, der Rentenbeginn aber in beiden Fällen mit der Begründung, daß die Klägerin in der Zeit vom 29. Mai bis 27. November 1953 Krankengeld bezogen habe, erst auf den 28. November 1953 festgesetzt.

Gegen den Witwenrentenbescheid legte die Klägerin Berufung beim Obergerichtsamt Stuttgart ein. Diese ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 auf das Sozialgericht Stuttgart als Klage über. Das Sozialgericht wies die Klage durch Vorbescheid vom 11. Januar 1955 und, nachdem die Klägerin Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hatte, durch Urteil vom 26. April 1955 ab und ließ die Berufung zu. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wies das Landessozialgericht zurück und ließ die Revision zu. Der Klägerin stehe nach § 1286 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Anspruch auf Zahlung der Witwenrente erst ab 28. November 1953, dem Tag nach dem Wegfall des Krankengeldes, zu. Diese Vorschrift betreffe alle Renten, die im zweiten Abschnitt des Vierten Buches unter II behandelt seien, also auch Invalidenrenten, Altersinvalidenrenten, Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten. Hätte der Gesetzgeber den Abs. 2 des § 1286 RVO auf die wegen Invalidität zu zahlende Rente oder überhaupt – im Falle der gleichzeitigen Zahlung mehrerer Renten – auf jeweils nur eine Rente beschränken wollen, so hätte er dies gerade im Hinblick auf Abs. 1 ausdrücklich bestimmen müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen. § 1286 Abs. 2 RVO verstoße entgegen der Ansicht der

-3-



- 3 -

Klägerin nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes (GG); denn diese Vorschrift gelte für alle Versicherten, die von ihm betroffen würden, in gleicher Weise.

Gegen das ihr am 16. April 1956 zugestellte Urteil hat die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Rechtsberater Dähne vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bundesrechtsstelle Kassel, durch Schriftsatz vom 3. Mai 1956 am 4. Mai 1956 Revision eingelegt und diese durch Schriftsatz vom 29. Mai 1956 am 31. Mai 1956 begründet. Sie ist der Auffassung, daß § 1286 Abs. 2 RVO a.F. nicht mehr angewandt werden könne, weil die mit ihr bezweckten Sparmaßnahmen heute nicht mehr notwendig seien. Zudem müsse die Rente auch nach § 2 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 (BGBl. I S. 737) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 26. Juli 1955 (BGBl. I S. 457) - KFG - ab 1. August 1953 gezahlt werden.

Sie beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Februar 1956, das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. April 1955 sowie den Bescheid des Beklagten vom 14. November 1953 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Witwenrente ab 1. August 1953 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe

Der zulässigen Revision mußte der Erfolg versagt bleiben. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch ist, wie das Landessozialgericht ohne Rechtsirrtum entschieden hat, unbegründet.

§ 1286 Abs. 1 RVO a.F. bezieht sich, wie aus seiner Stellung im Gesetz hervorgeht, auf alle Renten, die im zweiten Abschnitt des Vierten Buches unter II behandelt sind, also auch auf Witwenrenten. Hinsichtlich des Abs. 1 kann dies ernstlich schon deshalb nicht in Zweifel gezogen werden, weil es andernfalls überhaupt an einer Vorschrift über den Beginn der Witwenrente fehlen würde. Andererseits kann aber auch nicht angenommen werden, daß der Begriff "Rente" in Abs. 2 dieser Vorschrift eine andere Bedeutung hätte als in Abs. 1, da Abs. 2 auch seinem Inhalt nach an Abs. 1 anschließt. Hätte der Gesetzgeber im Abs. 2 dem Begriff Rente einen abweichenden Inhalt geben wollen, hätte er dies zum Ausdruck bringen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Auch darf der Zweck dieser Vorschrift nicht außer Betracht bleiben. Die Vorschrift ist aus Ersparnisgründen erlassen worden. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß die wirtschaftliche Grundlage des Versicherten gesichert sei, solange er Krankengeld beziehe; es sei daher kein wirtschaftlicher Grund vorhanden, Krankengeld und Rente aus der Invalidenversicherung nebeneinander zu zahlen. Diese Gründe aber treffen bei der Witwenrente ebenso zu wie bei der Invalidenrente (vgl. RVA.E Nr. 5459 vom 10.12.1941, AN. 1942 S.II 77; Kommentar des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur RVO, 5. Aufl., Anm. 3 zu § 1286 RVO; vgl. dazu auch Eckert - Hoffmeister - Dobbernack, Kommentar zur VO vom 17.5.1934 S. 3 ff.).

Es kann auch nicht der - von dieser Frage unabhängigen - Auffassung beigetreten werden, daß beim Bezug mehrerer Renten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- gleich welcher Art - immer nur eine Rente nach § 1286 Abs. 2 RVO a.F. zu behandeln sei. Aus dem Umstand, daß diese Vorschrift nur in der Einzahl spricht, kann dies insbesondere nicht geschlossen werden. Der Gesetzgeber pflegt in der Regel auch dann in der Einzahl zu sprechen, wenn die Mehrzahl möglich und mitgemeint ist; denn er vermeidet es aus sprachlichen Gründen, in solchen Fällen die Einzahl und außerdem noch die Mehrzahl zu gebrauchen. Darüber hinaus spricht aber auch hier der mit dieser Vorschrift verfolgte Zweck für diese Auslegung. Der Ausgangspunkt des Gesetzgebers, daß der Bezug von Krankengeld und Rente aus der Invalidenversicherung nebeneinander zur wirtschaftlichen Existenzsicherung nicht erforderlich wäre, trifft auch auf die zweite und jede weitere Rente zu; denn andernfalls würde trotz Wegfalls der ersten Rente immer noch Krankengeld und Rente nebeneinander gewährt, was nach Ansicht der Gesetzgeber wirtschaftlich nicht erforderlich ist.

Die Ansicht der Klägerin, § 1286 Abs. 2 RVO a.F. könne deshalb nicht angewandt werden, weil Sparmaßnahmen dieser Art bei der jetzigen Finanzlage der Versicherungsträger nicht mehr notwendig seien, ist rechtsirrig. Solange das Gesetz nicht aufgehoben ist, muß es grundsätzlich angewandt werden. Es ist Sache des Gesetzgebers, eine solche Vorschrift aufzuheben, falls er die mit ihr verfolgten Sparmaßnahmen nicht mehr für erforderlich hält. Das von der bisherigen Regelung abweichende neue Recht (Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23.2.1957 /BGBI. I S. 457) ist auf den zu entscheidenden Fall nicht anzuwenden, weil der geltend gemachte Anspruch nur die Zeit vor dem 1. Januar 1957 betrifft.

Die Ansicht der Klägerin, die Regelung des § 1286 Abs. 2 RVO a.F. verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, ist rechtsirrig; denn diese Vorschrift betrifft alle Versicherten, bei denen die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind, in gleicher Weise. Auch die von der Klägerin vorgetragene Ansicht, die Rente müsse gemäß § 2 KFG ab 1. August 1953 gezahlt werden,

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ist rechtsirrig. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind schon deshalb nicht erfüllt, weil bisher nicht festgestellt ist, daß der Versicherte gestorben ist. Die Klägerin hat bisher eine Todesnachricht nicht erhalten; auch ist bisher der Tod des Versicherten nicht gerichtlich festgestellt worden, noch ist er für tot erklärt worden. Sollte diese Voraussetzung später eintreten, bleibt es der Klägerin unbenommen, rechtzeitig einen Antrag nach § 2 KFG zu stellen.

Die Revision mußte hiernach als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

